

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Robert Bläsing und Dr. Kurt Duwe (FDP) vom 15.05.14

und Antwort des Senats

Betr.: Building Information Modeling (BIM)

Unter dem Begriff „Building Information Modeling“ (BIM) wird eine moderne, softwaregestützte Methode zur optimierten Planung, Ausführung und Bewirtschaftung von Gebäuden verstanden. Dabei handelt es sich um ein datenbankgestütztes Informationssystem, in dem neben dem dreidimensionalen Gebäudemodell auch Informationen zum Material, dessen Lebensdauer, zur Schalldurchlässigkeit oder zum Brandschutz sind. Vor allem die Vernetzung dieser Informationen mit Kostenkomponenten und die synchronisierte Datenbasis, auf die alle Beteiligten zugreifen können, versprechen eine hohe Kosten- und Terminalsicherheit bei Bauprojekten, da Änderungen in einem Bereich des Projektes in anderen Bereichen nicht mehr übersehen werden können.

In den USA, Dänemark, Norwegen, Finnland oder Singapur wird die digitalisierte „Rundumplanung“ bereits bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gefordert. Auch im Bundesverkehrsministerium und in der „Reformkommission Bau von Großprojekten“ beschäftigt man sich derzeit mit den Vor- und Nachteilen von BIM.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. *Welche Vor- und Nachteile sieht der Senat im Einsatz von BIM-Software bei öffentlichen Bauprojekten?*

Building Information Modeling BIM kommt bei komplexen Gebäuden zum Einsatz. Es handelt sich nicht um ein spezielles Softwareprodukt, sondern um eine Gruppe von Softwarebausteinen, die in Planung und Konstruktion eingesetzt werden. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

2. *Wie verbreitet ist der Einsatz von BIM-Software in Unternehmen, die mit der Freien und Hansestadt Hamburg zusammenarbeiten beziehungsweise öffentliche Aufträge erhalten haben?*

Hierzu liegen der zuständigen Behörde keine Erkenntnisse vor.

3. *Welche Möglichkeiten hat der Senat bei der Vergabe von öffentlichen Bauprojekten, den Einsatz von BIM-Software vorzuschreiben?*

Grundsätzlich ist es möglich, entsprechende Vorgaben in den Vergabehandbüchern, die sich auf die Verwaltungsvorschriften zu § 57 Landeshaushaltsordnung stützen, einzuführen.

4. *Welche Voraussetzungen müssen in der Verwaltung geschaffen werden, um die Vorteile von BIM-Software nutzen zu können? Welche Kosten entstehen dadurch?*

Nach Kenntnis der zuständigen Behörde ist BIM bisher weder in der Bauverwaltung des Bundes noch der Länder eingeführt, sodass beim gegenwärtigen Sachstand keine Angaben im Sinne der Fragestellung möglich sind. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.